TANNAER



ANZEIGER

Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Rothenacker,

Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf,

Zollgrün

Nr. 12/06 Donnerstag, 21. Dezember 2006

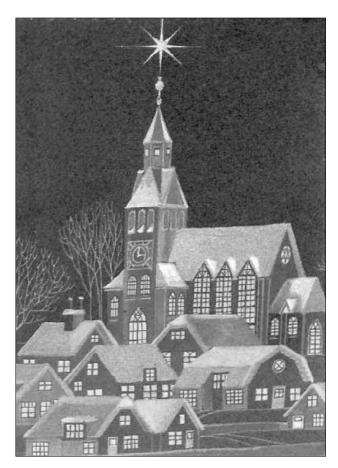
Jahrgang 2006

Vom Himmel in die tiefsten Klüfte, ein milder Stern hernieder lacht, vom Tannenwalde steigen Düfte, und hauchen durch die Winterlüfte, und kerzenhelle wird die Nacht.

Mir ist das Herz so froh erschrocken, das ist die liebe Weihnachtszeit, ich höre ferne Kirchenglocken, mich lieblich heimatlich verlocken, in märchenstille Herrlichkeit.

Ein frommer Zauber hält mich wieder, anbetend, staunend muss ich steh'n, es sinkt auf meine Augenlider, ein goldner Kindertraum hernieder, ich fühl's, ein Wunder ist gescheh'n.





Wir wünschen allen Bürgern der Stadt Tanna FROHE WEIHNACHTEN,

besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

AMTLICHER TEIL

I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tanna (Landkreis Saale-Orla) für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 60 der ThürKO erlässt die Stadt Tanna folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um Euro	vermin- dert um Euro	und damit d betrag des I planes einsc der Nachträ gegenüber bisher Euro	Haushalts- chl. ge auf nunmehr Euro
- \	: 371411-	-14			verändert
a)	im Verwaltungshaush				
	die Einnahmen	1.498.100	0	3.066.500	4.564.600
	die Ausgaben	1.498.100	0	3.066.500	4.564.600
b)	im Vermögenshausha	lt			
	die Einnahmen	645.470	0	799.100	1.444.570
	die Ausgaben	645.470	0	799.100	1.444.570

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 Euro um 0,00 Euro erhöht und damit auf 0,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0,00 Euro um 0,00 Euro erhöht und damit auf 0.00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Nachstehende Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

			erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.	Gr a)	undsteuer für die land- und forstwirtschaftlich Betriebe (A)	0 en	0	215	215
	b)	für die Grundstücke (B)	0	0	300	300
2.	Ge	werbesteuer	0	0	300	300

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 500.000,00 Euro um 0,00 Euro erhöht und damit auf 500.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Tanna, 18. Dezember 2006

Stadt Tanna

Marco Seidel Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung/2006 und der 1. Nachtragshaushaltsplan/2006 liegen

in der Zeit vom 28.12.2006 bis 16.01.2007

während der Dienststunden im Rathaus Zimmer 6 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nächste Ausgabe des

TANNAER ANZEIGERS

erscheint am 26. Januar 2007. Redaktionsschluss ist der 17. Januar 2007.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna

Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service

Straße des Friedens 1a 07338 Kaulsdorf

Telefon: 03 67 33/2 33 15 Telefax: 03 67 33/2 33 16

E-mail:

satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:

12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des Öffentlichen Rechts

Satzung

der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2007 (ThürStAnz. Nr. 49/2006)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBI. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBI. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 12. Oktober 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2007 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2. 2.1 2.2	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel Rinder bis 24 Monate Rinder über 24 Monate	je Tier 4,00 Euro je Tier 5,00 Euro
3.	Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt)	je Tier 0,80 Euro
4.	Ziegen (einschließlich Lämmer)	je Tier 0,85 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber	je Tier 1,50 Euro
5.2	Ferkel (an der Sau)	beitragsfrei
5.3	übrige Schweine	je Tier 1,30 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier 0,04 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,02 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,02 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,15 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel beträgt für jeden Beitragspflichtigen	4,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)

Für Fische und Gehegewild werden für 2007 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitrag für das Jahr 2007 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:
- der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2006 amtlich als "BHV1-freier Rinderbestand" anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
- der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2007 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2007 vorhanden waren.
- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2007 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2007 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.
- (5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2007 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- 1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2007 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
- 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen
- 2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs.3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2). Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

8 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 12. Oktober 2006 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2007 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2006 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, 1. November 2006

18. Ausfertigung (auszugsweise)

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera Burgstraße 5 07545 Gera Aktenzeichen: 2-2-0192

Gera, 16. Oktober 2006

Änderungsbeschluss Nr.: 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens "Gebersreuth"

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I, Seite 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBI. S. 2354), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 14.08.2002 (Aktenzeichen: 2-2-0192) festgestellte Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Gebersreuth wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
- 1.1.1 Gemarkung Gebersreuth Flur 1, Flurstücke Nr.: 111/6, 112/2
- 1.1.2 Gemarkung Mödlareuth Flur 6, Flurstücke Nr. 1/2, 127

Flur 6, Flurstücke Nr. 1/2, 127/3, 129/10, 129/11
Flur 9, Flurstücke Nr. 144/4, 144/5, 144/6, 145/1, 146/8, 146/9, 148/1, 149/1, 150/1, 151/1, 152/1, 153/1, 154/2, 155/1, 158/2, 154/3, 158/3, Flur 10, Flurstücke Nr. 147/4

- 1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:
- 1.2.1 Gemarkung Venzka Flur 6, Flurstücke Nr. 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52/7, 52/9, 52/10, 52/12, 53
- 1.2.2 Gemarkung Gefell
 Flur 4, Flurstücke Nr. 133/1, 135, 136, 137/1, 139, 140/1, 144/1, 145, 146, 147/1, 151, 152, 153, 154/1, 158/1, 159, 160, 161, 162, 164/1, 164/2, 165, 166, 167, 168/1, 170, 171, 172, 173, 175/1, 177/1, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 189/1, 190/1, 194/1

Flur 5, Flurstücke Nr. 297/1, 101/2, 104/1, 145/3, 147/3

- 1.3 Das Verfahren hat nach der Änderung eine Größe von ca. 808 ha.
- 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören:

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen:
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Gefell in der Stadtverwaltung Gefell, Markt 11, in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Hirschberg in der Stadtverwaltung Hirschberg, Marktstraße 2 und in den angrenzenden Gemeinden:

- für die Stadt Tanna in der Stadtverwaltung Tanna, Markt 1
- für die Stadt Lobenstein in der Stadtverwaltung Lobenstein, Markt 1
- für die Gemeinde Birkenhügel und Pottiga in der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig in Blankenstein, Rennsteig 2
- für die Gemeinde Reuth in der Gemeindeverwaltung Reuth, Gefeller Straße 6
- für die Gemeinde Burgstein (Freistaat Sachsen) in der Gemeindeverwaltung Burgstein, Sitz Krebes, Chemnitzer Straße 3
- für die Gemeinden Feilitzsch und Töpen (Freistaat Bayern) in der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch, Hauptstraße 28
- für die Gemeinde Berg (Freistaat Bayern) in der Gemeindeverwaltung Berg/Oberfranken

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera Burgstraße 5 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Friedmar Müller Amtsleiter

Vorstehende, mit der Urschrift wörtlich übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit auszugsweise ausgefertigt. Gera, den 16. Nov. 2006

Irma Noack

Gruppenleiterin Verwaltung



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Sprechstunden Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46 / 28 08 - 0 vereinbart werden.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Wir sind unter folgenden <u>Rufnummern</u> für Sie erreichbar:

Vorwahl Zentrale Fax	Frau Pozorski-Schatz	03 66 46 28 08 - 0 28 08 28		
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11		
Standesamt/Wohnungs	wesen			
	Frau Jordan	28 08 13		
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21		
Bauamt	Herr Schneider	28 08 24		
Buchhaltung	Frau Oesterreich Frau Müller Frau Schaarschmidt Frau Stiede	28 08 31 28 08 32 28 08 33 28 08 34		
Ordnungsamt/Dorferneuerung				
	Frau Stöckel	28 08 41		
Hauptamt	Herr Mittenzwey Herr Groth	28 08 22 28 08 52		

Web: www.stadt-tanna.de

Öffnungszeiten der Bibliothek

rathaus@stadt-tanna.de

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat

jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

für Sie geöffnet.

e-Mail:

Ansprechpartner ist Herr Barwinsky. Telefonisch erreichbar sind wir dort unter 03 66 46/2 49 02.

Geänderte Öffnungszeiten während der Feiertage

Die Stadtverwaltung bleibt geschlossen:

am Samstag 23. Dezember 2006am Samstag 30. Dezember 2006

Bei dringenden Fällen können sie Bürgermeister Marco Seidel unter 0175/5 48 66 10 telefonisch erreichen.

Stadtverwaltung Tanna

In eigener Sache

Wir bieten unseren Einwohnern und Gästen folgende interessante Lektüre zum Kauf an:

-	Die Tann bleibt die Tann (Heimatbuch)	4,00 Euro
-	Des is unner Feier (100 Jahre FFW Tanna)	4,00 Euro
-	Tanna Tanné – 25 Tannaer Fasching	4,00 Euro
-	650 Jahre Zollgrün	10,00 Euro

- Rad- und Wanderkarte Thüringer Schiefergebirge 3,50 Euro

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Lucas Zürner	Künsdorf
Diego Hellfritsch	Zollgrün
Mia Scholz	Tanna
Danielle Buse	Seubtendorf
Erik Hanke	Unterkoskau
Lara Thiele	Tanna



Todesfälle

Edith Meißgeier Zollgrün





VORANKÜNDIGUNG

zur feierlichen Wiedereröffnung des Kulturhauses Hirschberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger

Wie Sie alle längst wissen, wurde unser Kulturhaus in den letzten Monaten umfassend saniert. Die Baumaßnahmen werden im Wesentlichen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

Schon heute lade ich Sie alle zur feierlichen Wiedereröffnung herzlich ein:

am Freitag, dem 26. Januar 2007

um 19.30 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung erhalten Sie in der Januarausgabe des Tannaer Anzeigers!

Werte Bürgerinnen und Bürger

Der Erlös dieser Veranstaltung soll der weiteren Ausstattung des Kulturhauses und der Renovierung des Orgelspieltisches der Stadtkirche zugute kommen.

Rüdiger Wohl Bürgermeister der Stadt Hirschberg





35. Tannaer Silvesterlauf 2006

Das sportliche Großereignis des Saale-Orla-Kreises zum Abschluss des Sportjahres 2006 und Startschuss für den Läuferpokal 2007 ist der 35. Tannaer Silvesterlauf 2006. Wir wollen den Lauf wieder würdig begehen.

Wir erweitern unser Laufangebot durch einen Bambinilauf (Startalter 2001 und jünger) über eine Stadionrunde.

Im Vorjahr waren es fast 300 Starter. Unser Ziel ist es, dass sich jedes Jahr das Teilnehmerfeld vergrößert.

Hinweis:

Jeder Teilnehmer erhält ein T-Shirt. Weiter gibt es z.B. wieder die Möglichkeit, Startfotos mit Urkunde oder eine DVD des Vorjahreslaufes zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Berka Org.-Leiter

Zollgrün Nr. 56 07922 Tanna

Telefon: 03 66 46/2 25 77 Fax: 03 66 46/2 15 30

E-Mail: berka-installation@t-online.de









35.Tannae

silvesterlau



Start: 10.00 Uhr

Veranstalter: Stadt Tanna

Ausrichter: SV Grün-Weiß Tanna

Schirmherren: Bürgermeister, Herr Seidel

Ortsbürgermeister Stadt Tanna, Herr Hüttner

Organisation: SV Grün-Weiß Tanna, Abteilung Leichtathletik

Teilnahme- Alle männlichen und weiblichen

berechtigt: Sportsfreunde, die trainiert und gesund sind.

Austragungsort: Tanna in Thüringen, Start und Ziel im Stadion

Laufstrecken: Bambinilauf (1 Runde im Stadion) 2001 und jünger

1200 m (Stadion, Bahnhofstraße) 1994-2000

3600 m (eine Runde) durch Tanna,

offen für alle Jahrgänge ab 1993

10 000 m (drei Runden) durch Tanna,

offen für alle AK ab Jugend B

Startzeiten: 10.00 Uhr Lauf 1200 m

10.10 Uhr Lauf 3600 m 10.40 Uhr Lauf 10 000 m 10.45 Uhr Bambinilauf

Anmeldung: siehe **Anmeldeformular**, Rückseite

oder

Frank Berka

Tel.:036646-22577, Fax:~/21530

(e-mail: berka-installation@t-online.de

Andreas Seidel

Koskauer Straße 75, 07922 Tanna 036646- 21636

(e-mail: astanna@t-online.de)

Meldeschluss: Mittwoch, 27. Dezember 2006

Nachmeldungen: sind in Ausnahmefällen bis 9.00 Uhr am Wettkampftag

gegen eine Nachmeldegebühr möglich.

Startgebühren: Bambinilauf kostenlos

Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre $\in 4,00$ Damen und Herren $\in 6,00$ Nachmeldungen zusätzlich: $\in 5,00$

Wertungen Die drei Ersten männlich und weiblich bei allen Läufen,

sowie die drei besten Mannschaften erhalten Pokale.

Außerdem werden die drei besten Läufer in allen AK mit

Medaillen geehrt.

Alle Läufe (außer Bambinilauf)gehören zur Laufserie des Saale-Orla-Kreises für das Jahr 2007. **Ehrungen:** Pokale für den jüngsten und ältesten Teilnehmer

Sonstiges:

Nach den Laufauswertungen können bei Bedarf:

Ergebnisprotokolle,

Teilnehmerurkunden mit Name und Zeit bzw.

Teilnehmerurkunden mit Startfoto, Name und Zeit (€2,00)

angefertigt werden.

Umkleidemöglichkeiten und Duschen sind vorhanden.

Parkplätze stehen zur Verfügung.

Für Getränke und Imbiss ist bestens gesorgt!

Haftung: Die Haftungsansprüche gegen Organisatoren und

Veranstalter sind ausgeschlossen.

Es laden ein: Die Stadt Tanna als Veranstalter

Der Bürgermeister als Schirmherr

Der SV Grün-Weiß - Tanna als Ausrichter,

sowie unsere ständigen Sponsoren

Wir bedanken uns bei unseren ständigen Sponsoren für ihre Geld- und Sachspenden!!



Anmeldung

Hiermit melde ich mich verbindlich zum 35. Tannaer Silvesterlauf an. Der entsprechende Unkostenbeitrag – siehe Teilnehmergebühren.

- O wird am Wettkampftag entrichtet
- O wird auf das Konto: Kreissparkasse Saale-Orla

BLZ: 83050505

Kt.-Nr.: 14079 überwiesen. *

* Anmeldungen werden erst mit Zahlungseingang gültig.

1 LZ. Oft.

Geb.: AK:

Verein:

Strecke: 1200m: 3600m: 10000m:

Ich habe bisher anTannaer Silvesterläufen teilgenommen.

Meine Konfektionsgröße:

Unterschrift (ggf. Unterschrift der Eltern)

Mit dieser Unterschrift erkenne ich die umseitig aufgeführten Haftausschlussbedingungen an.

Altersjubiläen		
Wir gratulieren recht herzlich		
Herr Walter Naujoks	zum 7	
Frau Rosemarie Rüdiger	zum 7	

21.10.	Herr Walter Naujoks	zum 75. Geburtstag
21.10.	Frau Rosemarie Rüdiger	zum 70. Geburtstag
23.10.	Frau Helene Stahn	zum 84. Geburtstag
24.10.	Herrn Heinz Büttner	zum 72. Geburtstag
24.10.	Herrn Eberhard Lorenz	zum 75. Geburtstag
25.10.	Frau Erika Köcher	zum 71. Geburtstag
26.10.	Herrn Karl Ermann	zum 95. Geburtstag
26.10.	Frau Brunhilde Schwarz	zum 70. Geburtstag
28.10.	Frau Gisela Geßner	zum 70. Geburtstag
29.10.	Frau Dr. Charlotte Liebert	zum 87. Geburtstag
29.10.	Herrn Herbert Liedtke	zum 76. Geburtstag
29.10.	Frau Gisela Valentin	zum 71. Geburtstag
01.11.	Herrn Gerhard Bonk	zum 74. Geburtstag
02.11.	Herrn Leo Dankwardt	zum 70. Geburtstag
03.11.	Herrn Karl Frank	zum 82. Geburtstag
05.11.	Herrn Helmut Weber	zum 81. Geburtstag
09.11.	Frau Roswitha Liedtke	zum 73. Geburtstag
10.11.	Frau Elsa Ziegenbalg	zum 84. Geburtstag
13.11.	Herrn Werner Franz	zum 87. Geburtstag
21.11.	Frau Jutta Agahd	zum 92. Geburtstag
27.11.	Herrn Werner Kulbe	zum 76. Geburtstag
05.12.	Herrn Johannes Eichelkraut	zum 88. Geburtstag
11.12.	Frau Elfriede Pätz	zum 78. Geburtstag
12.12.	Herrn Helmut Franz	zum 76. Geburtstag
17.12.	Frau Jutta Buchhorn	zum 70. Geburtstag
17.12.	Frau Marianne Militzer	zum 74. Geburtstag

Frankendorf

Tanna

Künsdorf

20.10.	Herrn Manfred Grüner	zum 72. Geburtstag
27.10.	Frau Ursula Schmidt	zum 77. Geburtstag
07.11.	Herrn Otto Scheffel	zum 86. Geburtstag
16.11.	Frau Ruth Zieger	zum 82. Geburtstag
27.11.	Frau Marianne Schmidt	zum 79. Geburtstag
07.12.	Herrn Walter Morgenstern	zum 76. Geburtstag
09.12.	Frau Sieglinde Schmidt	zum 70. Geburtstag

Mielesdorf

30.10.	Herrn Eberhard Dick	zum 70. Geburtstag
07.11.	Frau Erna Dietz	zum 86. Geburtstag
09.11.	Herrn Harry Zelsmann	zum 77. Geburtstag
31.12.	Frau Herta Läßker	zum 84. Geburtstag

Oberkoskau

31.10.	Frau Christa Geipel	zum 70. Geburtstag
25.11.	Frau Anna- Maria Rögner	zum 86. Geburtstag

Rothenacker

19.11.	Herrn Heinz Stock	zum 74. Geburtstag
21.11.	Herrn Friedhold Korn	zum 72. Geburtstag
24.11.	Frau Erika Wiesner	zum 71. Geburtstag
25.11.	Herrn Gerold Heinsmann	zum 71. Geburtstag
02.12.	Frau Ingeburg Zapf	zum 74. Geburtstag

Schilbach

27.10.	Herrn Dieter Schneider	zum 70. Geburtstag
08.11.	Frau Anneliese Oehlert	zum 80. Geburtstag

Seubtendorf

30.10.	Herrn Harald Spörl	zum 71. Geburtstag
27.11.	Frau Gerda Spörl	zum 70. Geburtstag
30.11.	Herrn Roland Schmidt	zum 74. Geburtstag
01.12.	Frau Waltraude Eckardt	zum 81. Geburtstag

Spielmes

27.10.	Frau Magdalena Jahreis	zum 71. Geburtstag
31.10.	Herrn Werner Jahreis	zum 72. Geburtstag
19.11.	Frau Ruth Vödisch	zum 73. Geburtstag
24.11.	Frau Isolde Hörkner	zum 71. Geburtstag
27.11.	Herrn Manfred Eisenschmidt	zum 70. Geburtstag
10.12.	Herr Karli Zelsmann	zum 72. Geburtstag

Stelzen

28.10.	Frau Hanna Glück	zum 70. Geburtstag
15.11.	Herrn Johannes Frank	zum 71. Geburtstag
16.11.	Frau Irene Hofmann	zum 76. Geburtstag
22.11.	Herrn Rudi Häßler	zum 83. Geburtstag

Unterkoskau

24.11.	Frau Anna Jung	zum 87. Geburtstag
27.11.	Frau Ilse Tschirpke	zum 71. Geburtstag

Willersdorf

30.10.	Frau Herta Hölzel	zum 84. Geburtstag
30.10.	Frau Elsa Schmidt	zum 86. Geburtstag
09.11.	Frau Erna Weinert	zum 84. Geburtstag
17.11.	Frau Ruth Luckner	zum 85. Geburtstag
12.12.	Frau Rosalinde Schmidt	zum 70. Geburtstag
		C

Zollgrün

21.10.	Frau Ursula Endlich	zum 71. Geburtstag
13.11.	Frau Gerda Müller	zum 70. Geburtstag
13.11.	Frau Käthe Wachter	zum 93. Geburtstag
15.11.	Frau Dora Geithner	zum 87. Geburtstag
24.11.	Herrn Walter Liebold	zum 93. Geburtstag
01.12.	Frau Margarete Mann	zum 87. Geburtstag
10.12.	Frau Judith Stolletz	zum 74. Geburtstag



Nutzen Sie Ihren

TANNAER ANZEIGER

auch kostengünstig für private Danksagungen und Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten im persönlichen Leben!

Der Sozialverband VdK OV Schleiz-Tanna informiert

Die monatlichen Sprechtage für unsere Bürger finden statt:

ab Januar 2007

in der "Alten Poliklinik" Greizer Str. 40 a

Eingang zum Kinderarzt Dr. Krajewski, dann weiter rechts zum Zimmer 140 / 141

in Lobenstein

am 3. Montag des Monats

im Schloss

in Neustadt/Orla

an **jedem Dienstag im Monat**

im Promenadenweg

Die Themenbereiche des Sozialrechtsschutzes des Sozialverbandes VdK umfassen:

- Behindertenrecht

z.B. Feststellung/Anerkennung einer Behinderung, Geltendmachung von Nachteilsausgleichen (Freifahrt, Steuervergünstigung)

- Rentenrecht

z.B. Altersrente für Schwerbehinderte / Frauen / Arbeitslose, Erwerbsminderungsrente, Altersteilzeit, Witwen- / Waisenrenten usw.

Probleme mit der Berufsgenossenschaft wie BG-Rente, Verletztengeld usw.

Sozialhilfe

Pflegeversicherung

wie z.B. Pflegestufen und ihre Voraussetzungen

Krankenversicherung

wie KV der Rentner, Heil- und Hilfsmittel usw.

- Leistungen des Arbeitsamtes

wie Sperrzeiten, Insolvenzausfallgeld usw.

Sonstige Bereiche

wie Opferentschädigungsgesetz, Arzthaftung usw.

Aktuelles Thema

(Auszug aus dem INFO-Dienst des Sozialverbandes VdK)

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

 Rentenabschläge für unter 60-jährige nach einem Urteil des Bundessozialgerichts rechtswidrig.

Betroffen sind:

- Rentner, denen ab dem Jahr 2001 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Rente wegen voller Erwerbsfähigkeit oder Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit) bewilligt wurde und die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 60 Jahre alt waren. Dabei spielt eine spätere Umwandlung in eine Altersrente keine Rolle.
- Hinterbliebene der vorgenannten Rentner
- Hinterbliebene von Versicherten, die ab 2001 vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben sind.

Wer mehr über unseren Sozialverband wissen will, informiert sich unter: www.VdK.de

Ute Trommer

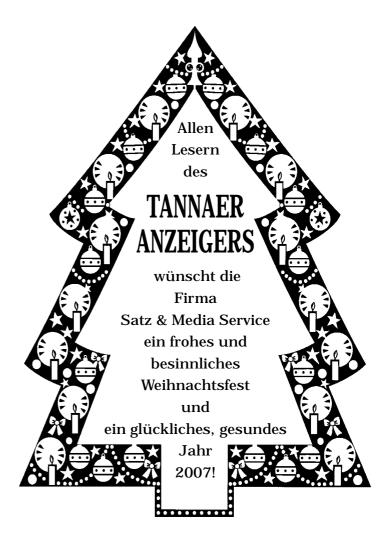
Vorsitzende des OV Schleiz-Tanna des VdK

i.A. Kaddik

Mitglied der Leitung







Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

PFARRAMT TANNA

Sonntag, 24. Dezember 2006

16.00 Uhr Tanna Krippenspiel

16.30 Uhr Zollgrün 17.00 Uhr Schilbach

18.00 Uhr Tanna Christvesper



Montag, 25. Dezember 2006

08.30 Uhr Schilbach 10.00 Uhr Tanna

Dienstag, 26. Dezember 2006

08.30 Uhr Zollgrün 10.00 Uhr Tanna

Tanna Kindergottesdienst

Sonntag, 31. Dezember 2006

15.00 Uhr Zollgrün 17.00 Uhr Schilbach

18.00 Uhr Tanna Abendmahl

Montag, 1. Januar 2007

10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 7. Januar 2007

08.30 Uhr Zollgrün 10.00 Uhr Tanna *Kindergottesdienst*

Sonntag, 14. Januar 2007 10.00 Uhr Schilbach 10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 21. Januar 2007

08.30 Uhr Zollgrün

14.00 Uhr Tanna Kindergottesdienst

Sonntag, 28. Januar 2007

08.30 Uhr Schilbach

10.00 Uhr Tanna Abendmahl

PFARRAMT UNTERKOSKAU

Sonntag, 24. Dezember 2006

15.00 Uhr Willersdorf Krippenspiel
16.30 Uhr Unterkoskau Krippenspiel
17.00 Uhr Mielesdorf Krippenspiel
18.00 Uhr Stelzen Krippenspiel

Montag, 25. Dezember 2006

10.00 Uhr Unterkoskau Kindergottesdienst

Dienstag, 26. Dezember 2006

08.30 Uhr Unterkoskau 08.30 Uhr Stelzen 10.00 Uhr Mielesdorf 10.00 Uhr Willersdorf Sonntag, 31. Dezember 2006

15.30 Uhr Mielesdorf Abendmahl 17.00 Uhr Unterkoskau Abendmahl

Montag, 1. Januar 2007

10.00 Uhr Willersdorf Abendmahl 14.00 Uhr Stelzen Abendmahl

Sonntag, 7. Januar 2007

08.30 Uhr Unterkoskau 10.00 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 14. Januar 2007

08.30 Uhr Willersdorf 10.00 Uhr Unterkoskau 14.00 Uhr Stelzen

Sonntag, 21. Januar 2007

08.30 Uhr Unterkoskau 10.00 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 28. Januar 2007

08.30 Uhr Willersdorf 10.00 Uhr Stelzen 14.00 Uhr Unterkoskau

PFARRAMT SEUBTENDORF

Sonntag, 24. Dezember 2006

15.00 Uhr Seubtendorf Christvesper mit Krippenspiel
18.00 Uhr Künsdorf Christvesper mit Krippenspiel

Dienstag, 26. Dezember 2006

09.00 Uhr Seubtendorf 10.00 Uhr Künsdorf

Sonntag, 31. Dezember 2006

09.00 Uhr Künsdorf Abendmahl



Ein neuer Pfarrer für Tanna?

Am 21. Januar 2007 wird sich ein möglicher Pfarrer vorstellen.

Für die Auswahl des nächsten Tannaer Pfarrers hat dieses Mal die Landeskirche das Recht, aus den Bewerbungen einen auszuwählen und nach Tanna zu schicken.

Die Kirchgemeinden (Tanna und Schilbach) sollten sich ein Bild machen und überlegen, ob dieser zu Tanna/Schilbach passt oder nicht. Wenn nicht, wird der nächstfolgende aus der Bewerbungsliste geschickt.

Wir haben also nicht die Wahl zwischen verschiedenen Bewerbern, sondern wir erhalten einen Besetzungsvorschlag der Landeskirche.



Die Vorstellung wird wie folgt stattfinden:

Sonntag, 21. Januar 2007

14.00 Uhr Gottesdienst mit dem Bewerber

(unter Beisein von Superintendent Fuchs und Ober-

kirchenrat Mikosch)

danach kurzer Kaffee-Imbiss

danach gemeindeoffenes Gespräch

danach kurze Pause

danach geschlossenes Gespräch des Bewerbers mit den

Kirchenältesten

weinige Tage später

Entscheidung der Kirchenältesten

Als vertretender Pfarrer möchte ich alle Interessierten ermuntern, sich diesen Sonntagnachmittag freizuhalten und die Vorstellung zu begleiten.

Herzliche Grüße

Ihr Pfarrer Herbst

Veranstaltungstipp!

